

TOP 15:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 370/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Änderungsgesetz beinhaltet zwei unterschiedliche Regelungsbereiche.

Zum einen wird ein neuer § 5b eingefügt. Dieser regelt die Möglichkeit für den Bund, sich an der Finanzierung von Radschnellwegen in der Baulast von Ländern und Kommunen finanziell im Sinne einer Förderung zu beteiligen.

Unter Hinweis auf die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung verzichtet der Bund auf eine Förderrichtlinie.

Es bestehen bislang keine Regelungen und Standards für Radschnellwege auf Bundesebene. In der Gesetzesbegründung wird als Ziel auf eine Mindestlänge des künftigen Verkehrsweges von zehn Kilometern, eine Prognosebelastung von mindestens 2 000 Radfahrern täglich und eine Radschnellwegbreite von vier Metern abgestellt.

Zum anderen werden im Gesetz diejenigen Straßenbauprojekte in der Anlage zu § 17e Absatz 1 bestimmt, die im Falle von Klagen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 71/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

